



X öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 05.10.2026

An den Vorsitzenden des
Bau-Ausschusses der
Landeshauptstadt Düsseldorf

Herrn Andreas Hartnigk

Betrifft:

Arbeitssicherheit auf kommunalen Baustellen - Wahrnehmung der Bauherrenpflichten
nach der Baustellenverordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit bitte ich Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der
Sitzung des BAU am 13.10.2026 zu nehmen und um Beantwortung
durch die Verwaltung.

Arbeiten auf Baustellen sind mit erheblichen Unfallgefahren
verbunden. Nach Angaben der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
(BG BAU) wurden in ihrem Zuständigkeitsbereich im Jahr 2024
insgesamt 91.813 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert, davon 78
mit Todesfolge.

Die Baustellenverordnung weist neben den ausführenden
Unternehmen auch dem Bauherrn Aufgaben für Sicherheit und
Gesundheitsschutz zu.

Dazu gehören, abhängig von den Voraussetzungen des jeweiligen
Vorhabens, die Vorankündigung, die Erstellung eines Sicherheits- und
Gesundheitsschutzplans und die Bestellung geeigneter Koordinatoren.
Bei einer Übertragung von Bauherrenpflichten auf einen Dritten
bleiben insbesondere die sorgfältige Auswahl, die klare Übertragung
der Aufgaben und Befugnisse sowie die Überprüfung ihrer
Wahrnehmung von Bedeutung. Die eigenen Arbeitsschutzpflichten der
ausführenden Unternehmen bleiben unberührt.

Die Anfrage betrifft die organisatorische Sicherstellung der Bauherrenpflichten, die der Bauherrin bekannt gewordenen meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowie behördliche Maßnahmen, die sich gegen die Bauherrin richteten. Die Arbeitsschutzverantwortung der ausführenden Unternehmen ist von den Pflichten des Bauherrn zu unterscheiden.

Erfasst werden Hochbaumaßnahmen in Düsseldorf, bei denen die Landeshauptstadt oder eine unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von ihr gehaltene Gesellschaft Bauherrin ist beziehungsweise war, sowie Baumaßnahmen des Stadtentwässerungsbetriebs (im Folgenden: erfasste Baumaßnahmen). Für die Fragen 2 und 3 ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 maßgeblich, unabhängig vom Beginn oder Abschluss des Bauvorhabens.

Es wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Durch welches Verfahren ist bei den erfassten Baumaßnahmen sichergestellt, dass die Bauherrenpflichten nach der Baustellenverordnung, insbesondere die rechtzeitige Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, während der gesamten Bauausführung erfüllt werden?
2. Wie viele meldepflichtige Arbeitsunfälle auf Baustellen der erfassten Baumaßnahmen sind der Verwaltung beziehungsweise den betreffenden Gesellschaften für die Jahre 2021 bis 2025 bekannt geworden?
3. Wie viele Beanstandungen, Anordnungen oder Bußgeldverfahren der staatlichen Arbeitsschutzbehörde mangels der Wahrnehmung von Bauherrenpflichten richteten sich in den Jahren 2021 bis 2025 gegen die Landeshauptstadt Düsseldorf, den Stadtentwässerungsbetrieb oder eine der genannten Gesellschaften als Bauherrin?

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Winter

Ratsherr AfD Fraktion